

Amtsblatt der Stadt Brühl



28. Jahrgang

Ausgabetag: 09.02.2012

Nummer: 3

Seite

Bekanntmachung der Aufstellung der 32. FNP - Änderung und Aufstellung des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Berger- / Lise-Meitner-Straße“

16 - 17

Bekanntmachung der Aufstellung und der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 11.09 „Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Einzelhandel)“

18 - 20

Bekanntmachung des Neuen Aufstellungsbeschlusses und der erneuten Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 01.16 Teil I, „Bonnstraße 166 – 188“

21 - 22

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Aufstellung der 32. FNP-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Berger-/Lise-Meitner-Straße“

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Berger-/Lise-Meitner-Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Berger-/Lise-Meitner-Straße“ ist identisch mit dem Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl und umfasst in der Flur 23 die Flurstücke: 136, 135, 133, 134, 304, 303, 213, 305, 299, 390, 298, 302, 300, 307, 308, 5, sowie die Flurstücke 389 und 4 tlw.,

und in der Flur 24 die Flurstücke:

340, 338, 339, 514 sowie die Flurstücke 1, 2, 3 und 5 tlw..

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 339 und 514, entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 514 und 339 bis zum Schnittpunkt der westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 136, entlang dieser Verlängerung und den nördlichen Grenzen der Flurstücke 136, 133, 134 und 303 nach Osten,

im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 303, 213, 305, weiter in der südlichen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 305 bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks 390, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 390 und der östlichen Grenze des Flurstücks 300,

im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücke 307 bis zum nördlichen Bogenanfangsgrenzpunkt der Weißer Straße mit der Berger Straße, weiter zum gegenüberliegenden Grenzpunkt der Flurstücke 3, 334 und 340 und entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 340 und 338,

im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 338 und 339.

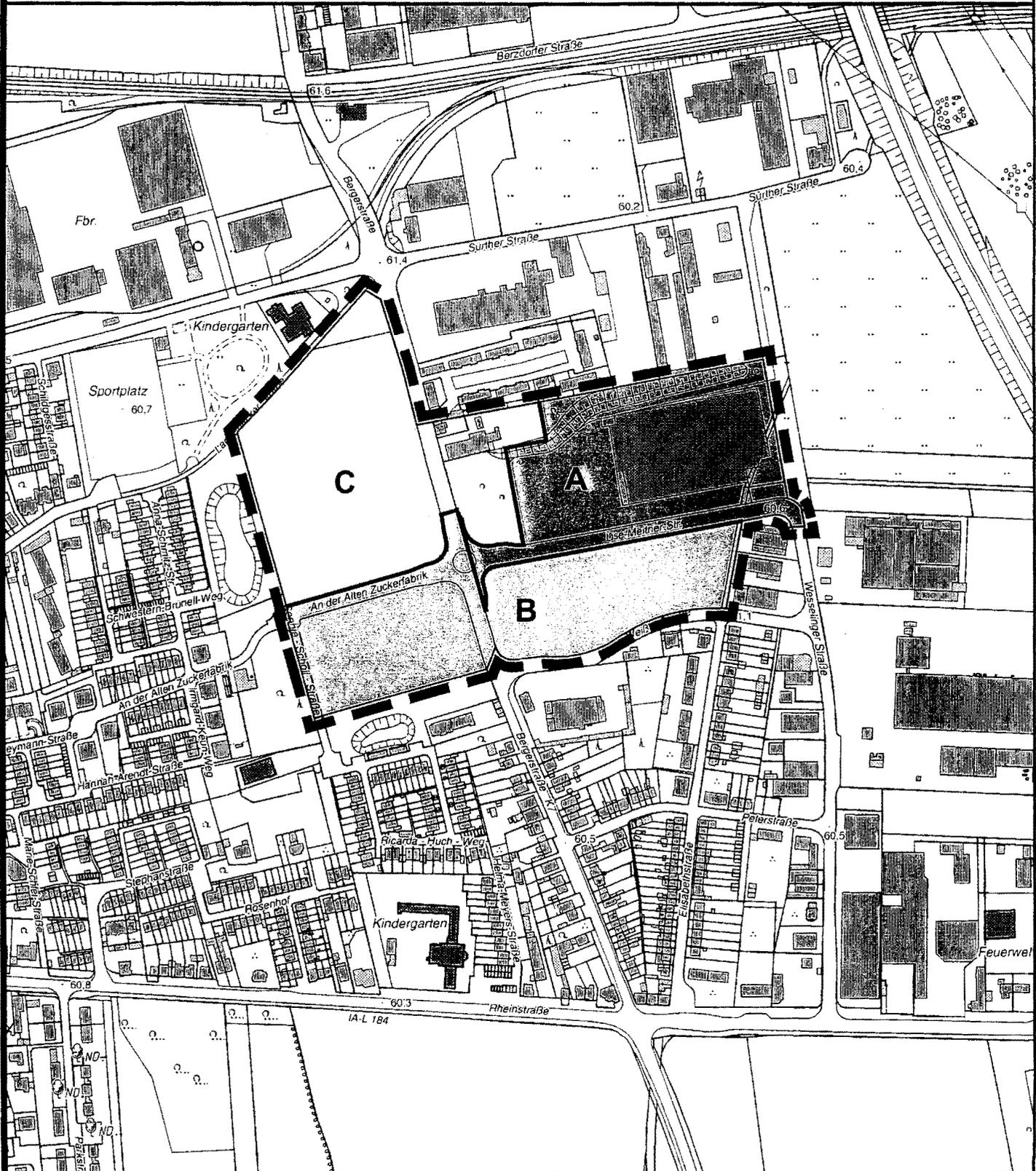
Das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.08 "Sonder- und Gewerbegebiet Berger-/Lise-Meitner-Straße" ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Brühl, 03.02.2012

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

Bebauungsplan 04.08

"Sonder- und Gewerbegebiet Bergerstraße / Lise-Meitner-Straße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 5.000



Grenze des
Geltungsbereiches



Ausschnitt aus der DGK 5
Katasteramt:
Rhein-Erft-Kreis 992/08

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 11.09 "Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Einzelhandel)"

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2012 die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), des Bebauungsplanes 11.09 "Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Einzelhandel)" einschließlich der Planbegründung beschlossen.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden vom Schnittpunkt, mit der um 3,0m nach Norden parallel verschobenen westlichen Verlängerung der nördlichen Hausflucht des Gebäudes Stiftstraße 18 mit der westlichen Grenze des Flurstücks 93, entlang dieser Flucht nach Osten bis zum Schnitt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 391, weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 391, (Stiftstraße) bis zum Schnittpunkt der westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 432, entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 433 und weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 636,
- Im Osten entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 636, 633, 635, 638, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 637, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 448 und 453, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 459, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 103 bis zum Schnittpunkt der Linie, welche die westliche Verlängerung der südlichen Gebäudeflucht bildet, auf dieser Linie nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 6904, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 6904 incl. der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 5902 und der östlichen Grenze des Flurstücks 531 bis zum Schnittpunkt der östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 5705,
- Im Süden vom vorher beschriebenen Schnittpunkt und dieser Verlängerung entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 5705, weiter entlang der westlichen bzw. nördlichen Grenzen der Flurstücke 508, 479, 5705, 480, 481, 482, dann entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 103, 492 und 614 (Dresdener Straße) bis zum rechtwinkligen Fußpunkt auf den Grenzpunkt der Flurstücke 89, 90 und 614,
- Im Osten vom vor beschriebenen rechtwinkligen Fußpunkt zum Grenzpunkt der Flurstücke 89, 90 und 614 entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 90 und 93 bis zum Schnittpunkt mit der um 3,0m nach Norden parallel verschobenen westlichen Verlängerung der nördlichen Hausflucht des Gebäudes Stiftstraße 18.

Der Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Pläne mit dem Erläuterungsbericht bzw. Begründung können in der Zeit vom

17.02. - 16.03.2012 (einschl.)

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Rathaus A vor den Zimmern A 125 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 795100 und 795180 zur Verfügung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 BauGB Abs. 4 aufgestellt.

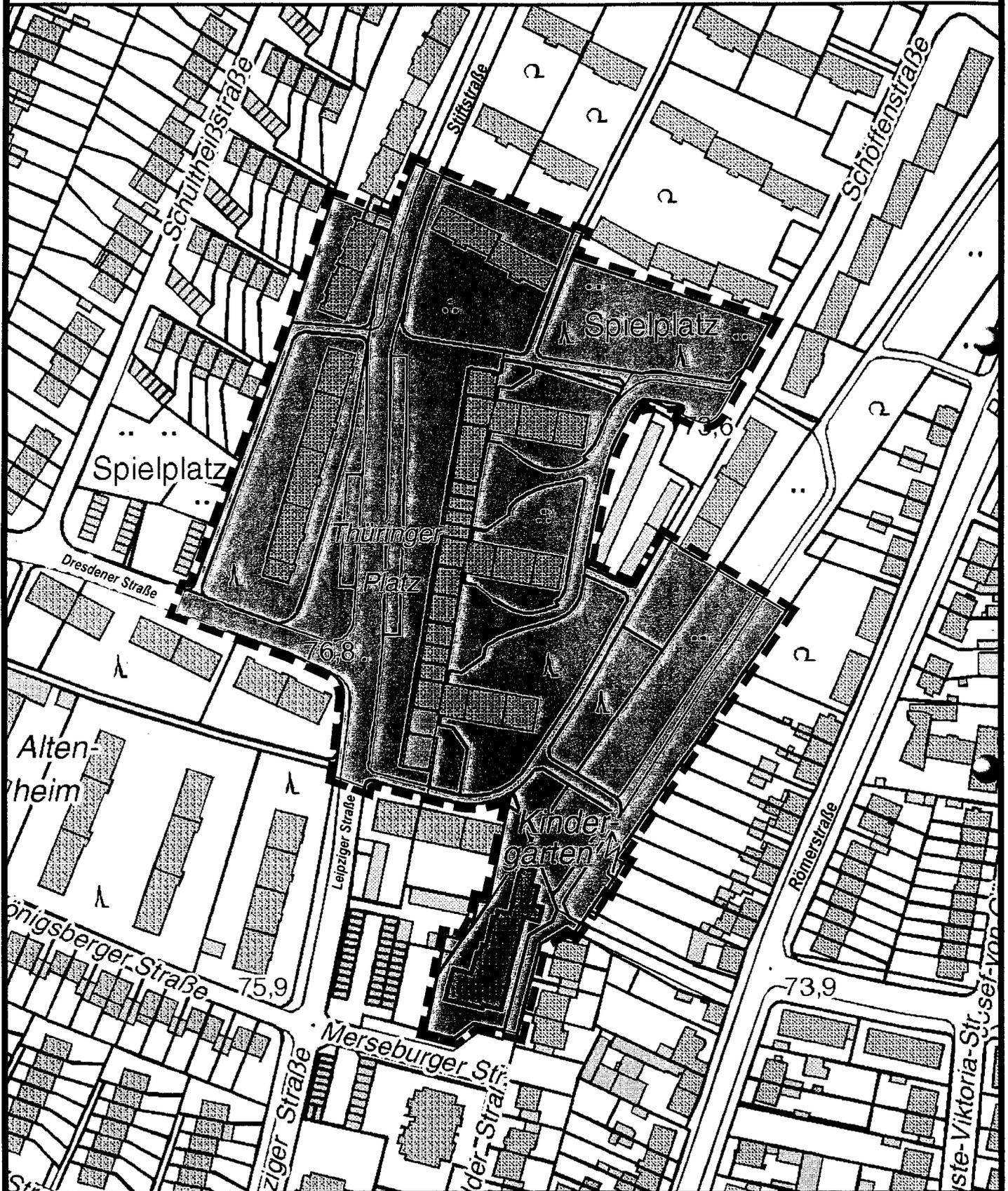
Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 11.09 "Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Einzelhandel)" unberücksichtigt bleiben.

Brühl, 03.02.2012

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

Bebauungsplan 11.09

"Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5
© Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis 992/08

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Neuer Aufstellungsbeschluss und erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 01.16 Teil I ‚Bonnstraße 166 -188‘

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21.12.2006, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 01.16 I ‚Bonnstraße 166-188‘ neu gefasst und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 01.16 Teil I ‚Bonnstraße 166-188‘ gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB, einschließlich der Planbegründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 2, Flurstücke 10, 133/12, 182, 343, 346, 347, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 401, 402, 103 und 365 tlw..

Das sind die Grundstücke Bonnstraße 166 bis 188 in ihrer gesamten Tiefe bis zum Weg östlich des Friedhofes inkl. des Weges am nördlichen Rand des Plangebietes.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

im Norden	von der nördlichen Grenze des Wirtschaftsweges südlich des Pingsdorfer Baches
im Osten	von der Westseite der Bonnstraße (Hausnummern 166 – 188)
im Süden	von den südlichen Grenzen der Flurstücke 397, 398
im Westen	von dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg zwischen dem Friedhof und dem geplanten Baugebiet

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Plan mit der Begründung kann in der Zeit vom

17.02.2012 bis einschl. 02.03.2012

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A vor den Zimmern A 125 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen und Umwelt, Abteilung Stadtplanung für Rückfragen unter den Telefonnummern 795110, 795100, 795130 und 795180 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs.3 Baugesetzbuch Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da es sich um eine erneute öffentliche Auslegung handelt können Anregungen nur zu den geänderten Planinhalten vorgebracht werden.

Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 01.16 Teil I ‚Bonnstraße 166-188‘ unberücksichtigt bleiben.

Brühl, 02..02.2012

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

